

# Statistik

## der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII sowie Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Mitarbeitende gem. § 74 Abs. 6 SGB VIII bei öffentlichen und anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe für das Berichtsjahr 2015

Der hier veröffentlichte „Musterbogen“ ist das Ergebnis eines zweieinhalbjährigen Entwicklungsprozesses unter Beteiligung von Praxis, Politik, Verwaltung und Wissenschaft sowie einer engen Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes. Der Erhebungsbogen ist von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund erstellt worden.

Die eigentliche amtliche Statistik wird als Online-Erhebung seitens der Statistischen Landesämter durchgeführt. Die amtlichen Online-Formulare werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2015 bereitgestellt. Sie werden sich im strukturellen Aufbau und in einzelnen Formulierungen von diesem Musterbogen unterscheiden. Die Merkmale und Ausprägungen bleiben hingegen grundsätzlich unverändert.

**KEINE AMTLICHE ERHEBUNGSUNTERLAGE**

**!NICHT AUSFÜLLEN!**

## Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck: Die Erhebung der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ist Teil der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Zweck der Erhebung ist die Beobachtung der Auswirkungen der rechtlichen Bestimmungen zur Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) sowie zur Förderung von Fortbildungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen (§ 74 Abs. 6 SGB VIII). Die Ergebnisse sollen empirische Grundlage für jugendpolitisches Handeln, Verwaltungstätigkeit sowie wissenschaftliche Analysen zur Verfügung stellen. Sie dienen darüber hinaus auch der Information von Medien und der Öffentlichkeit.

Art und Umfang: Die von anerkannten Trägern der freien (Kinder- und) Jugendhilfe durchgeführten öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sowie Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Mitarbeitende gem. § 74 Abs. 6 SGB VIII für das jeweilige Erhebungsjahr werden statistisch erfasst, sofern es sich um eine finanzielle Förderung handelt (unabhängig von deren Umfang/Höhe). Nicht berücksichtigt werden Angebote, die durch eine unentgeltliche Personal- oder Raumüberlassung o.Ä. gefördert werden. Angebote öffentlicher Träger werden stets erfasst.

Im Rahmen der Erhebung werden die jeweils auf Dauer angelegten Angebote im Bereich der „offenen Arbeit“ und der „gruppenbezogenen Arbeit“ sowie zeitlich befristete Veranstaltungen und Projekte erfasst.

Angebote der (pädagogischen) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die primär auf andere Zwecke als die Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII ausgerichtet sind, gehören nicht zum Erhebungsbereich der Statistik der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Nicht zu melden sind in diesem Zusammenhang Angebote der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die ausschließlich den Zweck der Religionsausübung, der parteipolitischen Arbeit, der Übung von Rettungs- und Hilfsaktionen oder auch sportliche Zwecke (regelmäßiges Training, Turnier, Wettkampf) verfolgen.

Die Erhebung wird – beginnend mit dem Berichtsjahr 2015 – alle zwei Jahre durchgeführt.

## Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012, das zuletzt durch das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 8 SGB VIII:

Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie bei den Erhebungen über Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Abs. 6 sind offene und Gruppenangebote sowie Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit, soweit diese mit öffentlichen Mitteln pauschal oder maßnahmebezogen gefördert werden oder der Träger eine öffentliche Förderung erhält, gegliedert nach

1. Art und Rechtsform des Trägers,
2. Dauer, Häufigkeit, Durchführungsort und Art des Angebots; zusätzlich bei schulbezogenen Angeboten die Art der kooperierenden Schule,

3. Alter, Geschlecht sowie Art der Beschäftigung und Tätigkeit bei der Durchführung des Angebots tätigen Personen,

4. Zahl, Geschlecht und Alter der Teilnehmenden sowie der Besucher,

5. Partnerländer und Veranstaltungen im In- oder Ausland bei Veranstaltungen und Projekten der internationalen Jugendarbeit.

Die Auskunftspflichtung ergibt sich aus § 102 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 5 SGB VIII wahrnehmen, sowie die Träger der freien Jugendhilfe auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

### **Abgrenzung des Erhebungsbereichs**

Die Statistik erfasst alle während des Berichtsjahres von Öffentlichen oder gem. § 75 Abs. 1 oder Abs. 3 anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII, sofern diese pauschal oder maßnahmebezogen gefördert wurden oder der Angebotsträger eine öffentliche Förderung erhalten hat.

Erfasst werden offene Angebote, gruppenbezogene Angebote, Veranstaltungen und Projekte sowie Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Abs. 6.

Öffentliche Förderung ist gegeben, wenn eine finanzielle Zuwendung aus EU-, Bundes-, Landes- oder kommunalen Mitteln, ferner Mitteln z.B. des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes, von Koordinierungsstellen für Jugendaustauschmaßnahmen und von Nationalagenturen im Rahmen des EU-Aktionsprojektes „Jugend“ oder Landesjugendstiftungen oder vergleichbaren Quellen erfolgte.

Auf Antrag per Zuwendungsbescheid direkt geförderte Angebote sind stets zu melden.

Angebote, die aus einer pauschalen Trägerförderung (Grundförderung) oder aus verbandsintern weitergegebenen Fördermitteln aus öffentlichen Quellen finanziert wurden, sind dann zu melden, wenn

- entsprechende Verwendungs- bzw. Abrechnungsnachweise vorliegen und/oder
- Förderungsauflagen z.B. im Rahmen eines Fördervertrags eine Mittelverwendung in der Jugendarbeit vorsehen und/oder
- laut Sachbericht an den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe diese Mittel für Angebote der Jugendarbeit verwendet wurden.

Keine öffentliche Förderung im Sinne dieser Erhebung sind

- unentgeltliche Personal- oder Raumüberlassung und/oder
- Sachmittelförderung.

Nicht geförderte Angebote sind nicht zu melden.

Wurde ein Angebot von mehreren Trägern durchgeführt, bei denen aber nur ein Träger eine öffentliche Förderung erhielt, so macht dieser Angaben zum Angebot. Wurde ein Angebot von mehreren Trägern durchgeführt, die jeweils dafür eine öffentliche Förderung erhielten, meldet der Träger mit der organisatorischen und rechtlichen Letztverantwortung.

Die Statistik zu den öffentlich geförderten Angeboten erfasst solche nach § 11 SGB VIII. Damit sind insbesondere gemeint

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

Auch die Angebote der Jugendverbände und Jugendgruppen sind zu melden, sofern sie inhaltlich § 11 SGB VIII zuzuordnen sind. Nicht zu melden sind Angebote gem. § 13 SGB VIII.

Nicht vom Regelungsbereich des § 11 SGB VIII erfasst werden Angebote, welche der reinen Ausübung sportlicher, kultureller oder religiöser Aktivitäten dienen. Ebenfalls nicht erfasst werden technische Übungen z.B. im Rahmen des Rettungsdienstes.

### **Erläuterungen zum Aufbau des Erhebungsbogens**

Der Erhebungsbogen gliedert sich in vier Bestandteile:

- Teil A: Art und Rechtsform sowie personelle Ressourcen des Trägers
- Teil B: Angaben zu offenen Angeboten
- Teil C: Angaben zu gruppenbezogenen Angeboten
- Teil D: Veranstaltungen und Projekte

Für die Teile B bis D ist für jedes zu meldende Angebot eine Zeile zu befüllen.

### **Erläuterungen der Angebotsebenen**

Die Erhebung der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit unterscheidet zwischen „offenen Angeboten“ (Teil B), „gruppenbezogenen Angeboten“ (Teil C) sowie „Veranstaltungen und Projekte“ (Teil D).

#### **(Teil B) Offene Angebote**

Unter „Offene Angebote“ fallen beispielsweise Kinder- und Jugendzentren, -treffs, (Halb-)Offene Türen bzw. der „OT-Bereich“, pädagogisch betreute (Abenteuer-)Spielplätze, Spiel- oder Sportmobile oder aufsuchende Arbeit. Streetwork bzw. mobile Jugendarbeit als Teil der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) fällt nicht hierunter. Auch Gruppenangebote in z.B. Jugendzentren werden nicht bei den „Offenen Angeboten“ erfasst, sondern bei den gruppenbezogenen Angeboten, sofern es sich dabei um auf Dauer angelegte Grup-

pen handelt und darüber hinaus die hier für gruppenbezogene Angebote zugrunde gelegten Kriterien zu treffen.

Unter offenen Angeboten sind solche mit einer Komm- und/oder Geh-Struktur zu verstehen, die im Grundsatz auf Dauer angelegt sind und keinen festen Teilnehmerkreis aufweisen. Die Teilnahme erfordert keine Mitgliedschaft und ist in aller Regel voraussetzungslos. Die offenen Angebote können in eigenen, angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie an öffentlichen Plätzen und pädagogischen Settings (im Sinne von gestalteten Rahmenbedingungen und Situationen) außerhalb von Räumlichkeiten stattfinden. Die Aufenthaltsdauer ist im Rahmen der Öffnungszeiten (einrichtungsbezogene Angebote) bzw. der Präsenzzeiten (aufsuchende Angebote) nicht festgelegt.

### **(Teil C) Gruppenbezogene Angebote**

Gruppenbezogene Angebote sind zum Beispiel regelmäßige Gruppenstunden und auf Dauer angelegte AG's. Im Bereich der Kinder- und Jugendverbandsarbeit finden diese beispielsweise in Verbänden mit spezifischen Aktivitäten sowie in Verbänden mit wechselnden Aktivitäten statt. Hierzu gehören nicht Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Sporttraining, der Konfirmanden- bzw. Firmunterricht oder auch Musikproben.

Unter gruppenbezogenen Angeboten werden solche verstanden, die in regelmäßigen Abständen, d.h. mindestens einmal im Monat, in einem zeitlich begrenzten Rahmen (in Stunden) durchgeführt werden. Im Rahmen der Arbeit von Kinder- und Jugendverbänden und Kinder- und Jugendgruppen haben die gruppenbezogenen Angebote, die von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden, eine zentrale Bedeutung. Gruppenbezogene Angebote sind anders als Projekte und Veranstaltungen nicht auf einen Zeitraum beschränkt, sie sind auf Dauer angelegt.

Als Teilnehmer/-innen einer Gruppe gelten junge Menschen, die regelmäßig, d.h. an mindestens der Hälfte der Gruppentreffen, teilnehmen. Die Teilnehmer/-innen sind in der Regel durch eine Beziehung zueinander (z.B. persönliches Zugehörigkeitsgefühl) und/oder eine Verbindung zum Träger (z.B. formale Mitgliedschaft, Quasi-Mitgliedschaft) gekennzeichnet.

### **(Teil D) Veranstaltungen und Projekte**

Unter „Veranstaltungen und Projekte“ fallen beispielsweise Ferienangebote (Freizeiten, Stadtranderholungen, Ferienspiele), Wochenendfahrten, Seminare, Juleica-Aus- und -Fortbildungen und andere (Weiter-) Bildungsmaßnahmen, Feste, Konzerte, Angebote im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Weltkindertag, Tag der offenen Tür) und themenzentrierte Projekte (z.B. Umweltwoche) oder auch Diskussionsveranstaltungen. Ferner gehören hierzu Angebote der internationalen Jugendarbeit.

Unter „Veranstaltungen und Projekten“ werden hier Angebote, die auf einen Zeitraum festgelegt sind, gefasst; der Anfang und das Ende sind bekannt. Der Durchführungszeitraum muss nicht auf ein Kalenderjahr beschränkt, aber im Berichtszeitraum beendet sein. Die Dauer kann wenige Stunden (mindestens 3 Stunden), aber auch mehrere Veranstaltungstage umfassen (mit oder ohne Übernachtung) und muss sich nicht auf einen zusammenhängenden Zeitraum beziehen. Zur Teilnahme an diesen Angeboten kann, muss aber keine Teilnahmezusicherung (Anmeldung) vorliegen. Die Teilnahme ist freiwillig und kann je nach Angebot auf Mitglieder oder bestimmte Personengruppen beschränkt werden. Veranstaltungen und Projekte sind eigenständige Angebote gegenüber der alltäglichen Arbeit in gruppenbezogenen und offenen Angeboten. Aktivitäten ohne eine gesonderte Förderung, also einer angebotsbezogenen Förderung, im Rahmen der jeweils auf Dauer angelegten „offenen Angebote“ oder „gruppenbezogenen Angebote“ (z.B. Zeitungs- oder Filmprojekt) werden nicht gesondert erhoben. Darüber hinaus werden Klassenfahrten sowie der Schüleraustausch im Rahmen der internationalen Jugendarbeit nicht erfasst.

Im Folgenden wird ein so genannter „Musterbogen“ des Erfassungsinstrumentes zur Statistik der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit der Kinder- und Jugendarbeit dargestellt. In diesem Musterbogen werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen Erhebungsmerkmale sowie die erarbeiteten Merkmalsausprägungen entsprechend den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung des Entwicklungsprozesses durch die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfe mit Stand Ende Oktober 2014 umgesetzt.

Im Rahmen der Erhebung der öffentlich geförderten Angebote werden die Daten jedoch vor allem über das Internet über das IDEV-Verfahren gemeldet werden (<http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/VVE/OnlineMelden.asp>; Zugriff: 24.11.2014). Eine Meldung über „Papierfragebögen“ ist hingegen gar nicht bzw. nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen.

Auf den Erhebungsbogen folgt ein Schlüsselverzeichnis, das zur Beantwortung verschiedener Fragen in den oben genannten Teilen notwendig ist. Zum besseren Verständnis der im Erhebungsbogen beschriebenen Erhebungsdimensionen bzw. zur Konkretisierung der im Erhebungsbogen gekennzeichneten Begriffe sind nachfolgend verschiedene Begriffsbestimmungen nachzulesen. Diese werden mit einem „\*<sup>[fd.Nummer]</sup>“ gekennzeichnet. Für diesen Musterbogen vermischen sich hierunter noch zur Erhebung genuin gehörende Schlüsselverzeichnisse, für die Erfassung unverzichtbare Erläuterungen sowie hilfreiche Anmerkungen, die aber im Rahmen der endgültigen Erhebungsunterlagen der Statistischen Ämter der Länder vermutlich nicht weiter berücksichtigt werden können.

Gerade auch für die letztgenannte Kategorie wird es auf den Seiten „<http://www.jugendarbeitsstatistik.tu-dortmund.de/>“ der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik eine Übersicht von häufig gestellten Fragen zur Statistik mit ihren Antworten geben. Hier werden die oben genannten „hilfreichen Anmerkungen“ mit einfließen.

Muster-Fragebogen (Stand: Dezember 2014)

**Statistik der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII  
sowie Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Mitarbeitende gem. § 74 Abs. 6 SGB VIII  
bei öffentlichen und anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe  
für das Berichtsjahr 2015**

**Erhebungsbogen**

**FEHLANZEIGE**

- Die Meldestelle hat im Berichtszeitraum keine mit öffentlichen Mitteln geförderten Angebote der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII sowie zur Förderung von Fortbildungen ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen (§ 74 Abs. 6 SGB VIII) (siehe Erläuterungen zu Art und Umfang der Erhebung) durchgeführt (Hinweise zur Auskunftspflicht beachten).

**Teil A – Art und Rechtsform sowie personelle Ressourcen des Trägers**

**■ Art des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe** (nur *eine* Angabe, bitte ankreuzen) \*<sup>1</sup>

Öffentlicher Träger

- Jugendamt (örtlicher Träger)  
 Landesjugendamt (überörtlicher Träger)  
 Oberste Landesjugendbehörde (Ministerium/Senat)  
 Gemeinde oder Gemeindeverband ohne eigenes Jugendamt  
 Andere Gebietskörperschaft, welche als Träger der Kinder- und Jugendhilfe auftritt

Freier Träger

- Jugendverband (einschl. Sportjugend und Jugendabteilung im Sportverband/-verein) \*<sup>2a</sup>  
 Jugendring  
 Jugendgruppe (nicht verbandlich organisiert),  
Initiative (z.B. Initiative gegen Antisemitismus und Rassismus) \*<sup>2b</sup>  
 Arbeiterwohlfahrt (AWO) oder deren Mitgliedsorganisationen  
 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisationen  
 Deutsches Rotes Kreuz (DRK) oder dessen Mitgliedsorganisationen  
 Diakonisches Werk und andere der EKD angeschlossene Träger<sup>2c</sup>  
 Caritasverband und andere der kath. Kirche angehörige Träger<sup>2c</sup>  
 Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland  
 Andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihnen angeschlossene Träger  
 Sonstige juristische Person, andere Vereinigung

■ **Rechtsform des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe** (Bitte ankreuzen, keine Mehrfachnennung) \*<sup>3</sup>

- Gebietskörperschaft ( einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse ) oder Behörde
- Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Kommunalunternehmen
- Anstalt des öffentlichen Rechts
- Stiftung des öffentlichen Rechts
- eingetragener Verein (e.V.)
- Genossenschaft
- Stiftung des Privatrechts (auch kirchliche Stiftungen)
- (gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung ((g)GmbH)
- Sonstige Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts (z.B. eingetragene Genossenschaft, andere Personengesellschaft, andere juristische Person des Privatrechts, andere juristische Person/Rechtsform des öffentlichen Rechts, ausländische Rechtsform, natürliche Person)

■ **Personelle Ressourcen des Trägers für die Durchführung von Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit** (Mehrfachnennungen möglich, bitte ankreuzen) \*<sup>4</sup>

- Ehrenamtlich tätige Personen
- Hauptberuflich tätige Personen
- Nebenberuflich tätige Personen
- Sonstige tätige Personen (Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), im Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie Praktikant/-innen)

Muster-Fragebogen (Stand: Dezember 2014)



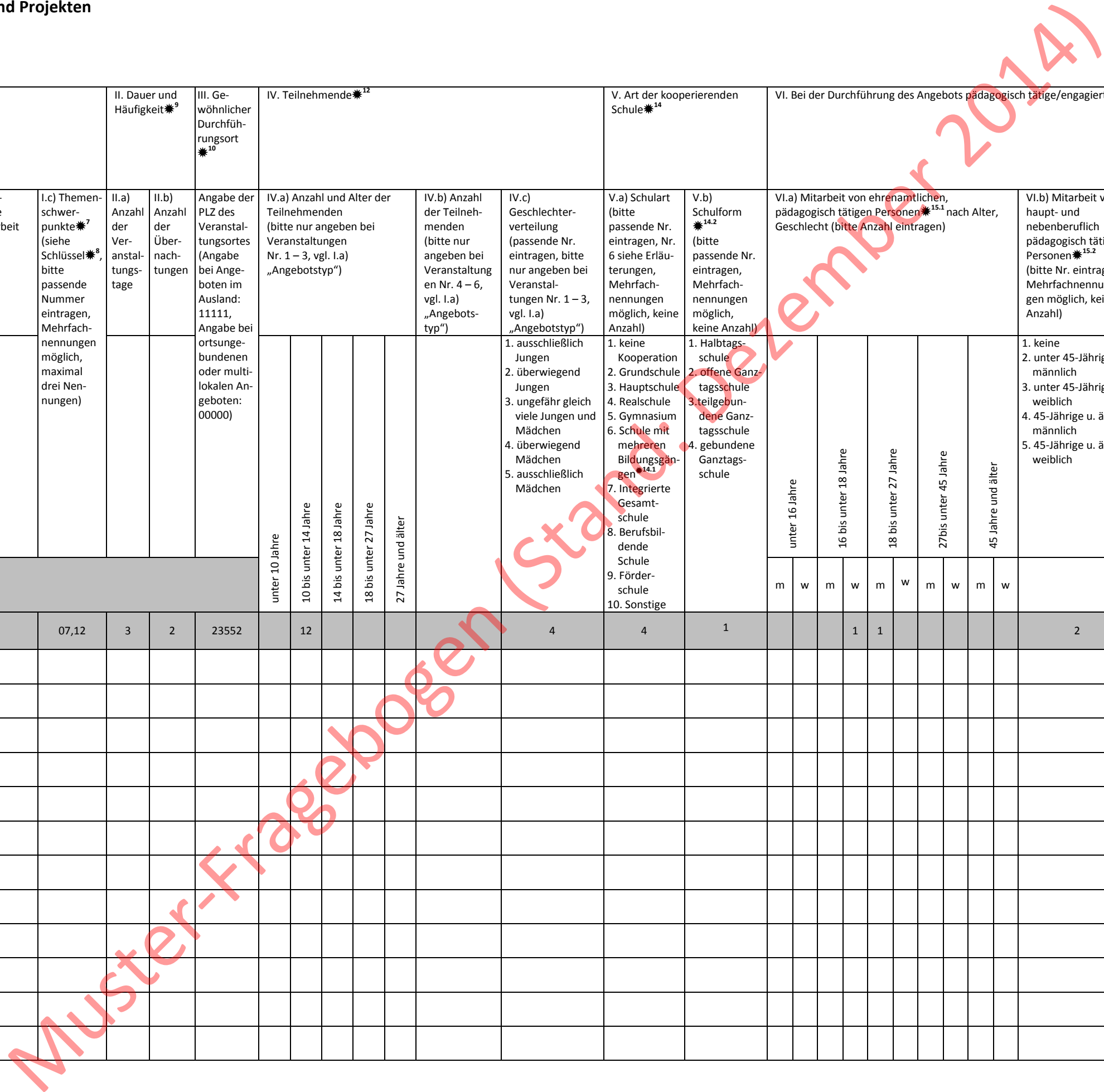




**Teil D – Angaben zu Veranstaltungen und Projekten**

Lfd. Nr.	PLZ des durchführenden Trägers	I. Angebot			II. Dauer und Häufigkeit <sup>9</sup>		III. Gewöhnlicher Durchführungsort <sup>10</sup>	IV. Teilnehmende <sup>12</sup>					V. Art der kooperierenden Schule <sup>14</sup>		VI. Bei der Durchführung des Angebots pädagogisch tätige/engagierte Personen <sup>15</sup>										VII.) Herkunftsland, aus dem alle oder die meisten ausländischen Teilnehmenden stammen					
		I.a) Angebotstyp (bitte passende Nr. eintragen, keine Mehrfachnennungen)	I.b) Internationale Jugendarbeit <sup>6</sup>	I.c) Themenschwerpunkte <sup>7</sup> (siehe Schlüssel <sup>8</sup> , bitte passende Nummer eintragen, Mehrfachnennungen möglich, maximal drei Nennungen)	II.a) Anzahl der Veranstaltungstage	II.b) Anzahl der Übernachtungen		Angabe der PLZ des Veranstaltungsortes (Angabe bei Angeboten im Ausland: 11111, Angabe bei ortsungebundenen oder multilokalen Angeboten: 00000)	IV.a) Anzahl und Alter der Teilnehmenden (bitte nur angeben bei Veranstaltungen Nr. 1 – 3, vgl. I.a) „Angebotstyp“)	IV.b) Anzahl der Teilnehmenden (bitte nur angeben bei Veranstaltungen Nr. 4 – 6, vgl. I.a) „Angebots-typ“)	IV.c) Geschlechterverteilung (passende Nr. eintragen, bitte nur angeben bei Veranstaltungen Nr. 1 – 3, vgl. I.a) „Angebotstyp“)	V.a) Schulart (bitte passende Nr. eintragen, Nr. 6 siehe Erläuterungen, Mehrfachnennungen möglich, keine Anzahl)	V.b) Schulform <sup>14.2</sup> (bitte passende Nr. eintragen, Mehrfachnennungen möglich, keine Anzahl)	VI.a) Mitarbeit von ehrenamtlichen, pädagogisch tätigen Personen <sup>15.1</sup> nach Alter, Geschlecht (bitte Anzahl eintragen)					VI.b) Mitarbeit von haupt- und nebenberuflich pädagogisch tätigen Personen <sup>15.2</sup> (bitte Nr. eintragen, Mehrfachnennungen möglich, keine Anzahl)	VI.c) Mitarbeit von sonstigen pädagogisch tätigen Personen <sup>15.3</sup> (bitte Nr. eintragen, Mehrfachnennungen möglich, keine Anzahl)	VII.) Herkunftsland, aus dem alle oder die meisten ausländischen Teilnehmenden stammen									
Ausfüllbeispiel (fiktiv)								unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 27 Jahre	27 Jahre und älter	1. ausschließlich Jungen	1. keine Kooperation	1. Halbtags-schule	unter 16 Jahre		16 bis unter 18 Jahre		18 bis unter 27 Jahre		27 bis unter 45 Jahre		45 Jahre und älter		1. keine	1. keine	bitte Nummer aus Staatenschlüssel eintragen <sup>16</sup>		
								m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	2.	3.	4.	5.	
	12345	3	2	07,12	3	2	23552		12				4	4	1			1	1							2	5			
1																														
2																														
3																														
4																														
5																														
6																														
7																														
8																														
9																														
10																														
11																														
12																														

\* Hierzu liegen nähere Erläuterungen vor.



## Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen

Bitte lesen Sie zum besseren Verständnis die folgenden Erläuterungen sowie die Erläuterungen zum Fragebogen. Die nummerierten Sterne verweisen auf die entsprechende Fundstelle im Erhebungsbogen.

### ✳1 Art des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

Sofern die Kommune ein Angebot durchführt, ist je nach Gebietskörperschaft entweder „Jugendamt (örtlicher Träger)“ oder „Gemeinde oder Gemeindeverband ohne eigenes Jugendamt“ anzugeben.

Vor Ort kann es zu Abgrenzungsproblemen hinsichtlich der Art des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe kommen, etwa bei der Abgrenzung des Kinder- und Jugendverbandes gegenüber dem Erwachsenenverband oder des Kinder- und Jugendverbandes gegenüber dem Wohlfahrtsverband bzw. der kirchlichen Organisation. Die Entscheidung hinsichtlich der entsprechenden Angaben liegt beim Auskunftgebenden. Hierzu kann – wenn vorhanden – im Zweifelsfall mit „Dachorganisationen“ Kontakt aufgenommen werden.“

Zu beachten ist, dass es sich beim anzugebenden Träger um einen anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe handeln muss.

(Jugend-)Migranten-Organisationen sind in den genannten Kategorien zu verorten, sofern es sich um anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe handelt und öffentlich geförderte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des §11 SGB VIII durchgeführt werden.

### ✳2a Jugendverband (einschl. Sportjugend und Jugendabteilung im Sportverband/-verein)

Mit Jugendverband sind Kinder- und Jugendverbände im Sinne von Selbstorganisationen junger Menschen nach § 12 SGB VIII gemeint. Das sind im Einzelnen z.B. Freizeit-, Naturschutz-, und Sportjugendverbände ebenso wie die Kinder- und Jugendverbände der Hilfsorganisationen sowie die konfessionellen Kinder- und Jugendverbände.

In Sportjugenden und Jugendabteilungen von Sportverbänden/-vereinen sind solche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zuzuordnen und damit zu melden, die durch ihre Methodik insbesondere das Ziel verfolgen, die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu deren Selbstbestimmung beizutragen (§ 1 SGB VIII).

### ✳2b Jugendgruppe (nicht verbandlich organisiert), Initiative

Jugendgruppen und Initiativen sind Gruppen, in denen sich junge Menschen zusammengeschlossen haben, um dauerhaft oder projektorientiert Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durchzuführen. Sie gehören keinem Kinder- und Jugendverband und keinem Wohlfahrtsverband an. Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit sind z.B. freie Jugendclubs, kulturpädagogische Dienste und Jugendkunstschulen, Kultur- und Medienwerkstätten, Jugendfarmen oder auch stadteilorientierte Projekte.

Sofern die Initiative Mitglied bei einem Kinder- und Jugendverband bzw. einem Wohlfahrtsverband ist, soll die Merkmalsausprägung „Jugendgruppe, Initiative“ nicht angegeben werden, sondern „Jugendverband“ oder eine entsprechende Merkmalsausprägung zu einem Wohlfahrtsverband (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband).

**✳2c Organisation der „Evangelischen Kirche Deutschlands“ oder Organisation der katholischen Kirche**

Bezogen auf das „Diakonische Werk“ sowie den „Deutschen Caritasverband“ sind die Abgrenzungen zu den Organisationen der „Evangelischen Kirche Deutschlands“ und der katholischen Kirche nicht immer trennscharf und eindeutig möglich. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen nur eine Angabe möglich.

Zu der Organisation der „Evangelischen Kirche Deutschlands“ oder der Organisation der katholischen Kirche zählen hier nicht Kinder- und Jugendverbände wie zum Beispiel die „aej“ und der „BDKJ“. Diese und vergleichbare Organisationen werden im Rahmen der Erhebung als „Jugendverbände“ erfasst.

**✳3 Rechtsform des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe**

Bei der Angabe zur Rechtsform des Trägers sind Eigenbetriebe einer Gebietskörperschaft bei der Kategorie Gebietskörperschaft anzugeben.

**✳4 Personelle Ressourcen des Trägers für die Durchführung von Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit**

Hier ist anzugeben, über welche personellen Ressourcen der auskunftsgabende Träger verfügt, die bei der Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden können. Bei haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sind nur die anzugeben, die beim auskunftgebenden Träger beschäftigt sind. Nicht anzugeben ist also z.B. die/der örtliche(n) Jugendpfleger/-in oder ein Mitarbeitender des Kinder- und Jugendverbandes auf überörtlicher Ebene.

**✳5 Angebotstyp (offene Angebote)**

Bei den Angaben zur Form des Angebots wird bei offenen Angeboten zwischen „Jugendzentrum/zentraler (Groß-)Einrichtung“ und „Jugendclub, Jugendtreff/Stadtteiltreff“ unterschieden. Während der Einzugsbereich von Jugendzentren bzw. zentralen (Groß-)Einrichtungen über den sozialen Nahraum hinausgeht und überregional sein kann, so dass sich diese unter Umständen im weiten Sinne als übergreifende soziokulturelle Zentren verstehen können, zeichnen sich Jugendclubs, Jugendtreffs bzw. Stadtteiltreffs in aller Regel allein durch ihren unmittelbaren sozialräumlichen Bezug aus. Dies gilt auch für „außerschulische Angebote an Schulen“ wie beispielsweise pädagogisch betreute Treffpunkte/Betreuungsangebote, die allen Schüler/-innen offen stehen und einen ähnlich offenen Charakter haben wie Jugendtreffs. Der Kategorie der Jugendclubs, Jugendtreffs oder auch Stadtteiltreffs sind für die Erfassung auch Bauwagen und Bauhütten zuzuordnen, sofern diese mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Im Rahmen der Statistik zu den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit werden Einrichtungen bzw. Initiativen der mobilen Jugendarbeit erfasst, die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Kontext des § 11 SGB

VIII vorhalten. Das heißt: Sofern mobile Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Teil der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) ist, fällt sie nicht hierunter.

## ✳6 Internationale Jugendarbeit

Als Internationale Jugendarbeit werden solche Veranstaltungen und Projekte bezeichnet, die im In- oder Ausland stattfinden und an denen Personen aus dem In- und Ausland teilnehmen (z.B. Jugendaustausch, Jugendbegegnung, Workcamps). Unterschieden werden bi-, tri- und multilaterale Programme.

Den finanziellen und strukturellen Rahmen bieten insbesondere JUGEND IN AKTION in ERASMUS +, Deutsch-Französisches Jugendwerk, Deutsch-Polnisches Jugendwerk, der Kinder- und Jugendhilfeplan des Bundes (einschließlich der Koordinierungszentren), Landesjugendpläne (bundesländerbezogene/regionale Abkommen) und kommunale Jugendpläne (Städtepartnerschaften) sowie Stiftungen.

Veranstaltungen und Projekte, die überwiegend einem schulischen Bildungszweck dienen, werden darunter nicht gefasst.

## ✳7 Themenschwerpunkte

Mit Themenschwerpunkten sind Themen und Inhalte sowie pädagogische Settings (im Sinne von gestalteten Rahmenbedingungen und Situationen) gemeint, mit denen sich bewusst beschäftigt bzw. auseinandergesetzt wird. Dabei geht es nicht um Einzelthemen des Angebots, sondern um das grundsätzliche Leitthema bzw. das Ziel, mit dem das Angebot stattfindet. Nicht erfasst werden soll das Selbstverständnis bzw. die Grundausrichtung des Trägers (wie etwa „Gemeinschaftserfahrung“, „Geselligkeit“, „Soziales Lernen“, „Freizeitbeschäftigung“), wodurch die Angebote atmosphärisch geprägt werden sollen.

Für die gruppenbezogenen Angebote wird über die Erfassung der Themenschwerpunkte nicht das trägerspezifische Selbstverständnis abgefragt. Das heißt beispielsweise, dass religiöse Gruppen, die vor allem sportlich aktiv sind, „sportbezogene Schwerpunkte“ angeben; die religiöse Grundausrichtung des Trägers soll mit diesem Schlüssel nicht erfasst werden. Im Bereich der offenen Angebote stellen Themenschwerpunkte die Inhalte dar, die neben dem offenen Bereich angeboten werden.

Bei der Angabe „kein festgelegter Schwerpunkt“ ist keine weitere Angabe eines thematischen Schwerpunkts für das Angebot möglich.

## ✳8 Schlüsselverzeichnis

Schlüssel zu den Themenschwerpunkten der zusätzlichen Aktivitäten neben dem „offenen Bereich“, der gruppenbezogenen Angebote sowie der Veranstaltungen und Projekte (max. 3 Nennungen)

- 01 Natur- und umweltbezogene Schwerpunkte (z.B. Tierschutz, Umweltschutz, Mülltrennung, Aufforstung)
- 02 Handwerklich-technische Schwerpunkte (z.B. Elektronik-, Metall- und Holzarbeiten)
- 03 Rettungs- und Hilfstechiken (z.B. Umgang mit Rettungsgerät, technische und medizinische Hilfeleistungen, Erste-Hilfe-Kurse, feuerwehrtechnische Übungen)

- 04 (Gesellschafts-)politische, historische, arbeitsweltbezogene, interkulturelle, weltanschauliche, religiöse Schwerpunkte (z.B. Themen wie Inklusion, Integration, Migration, Berufsorientierung, Rechts- extremismus, (Trans-)Gender, Sexualität, Aufklärung, Religion im Rahmen von Diskussionsrunden, Exkursionen o.Ä.)
- 05 Medien(pädagogische) Schwerpunkte (z.B. Umgang und Nutzung von Medien, z.B. PC, Konsolen, digitale Medien, Handy, Video & Foto oder pädagogische Arbeit und Aufklärungsangebote zu digitalen Medien, Blogs, Webseiten, Computer- und Netzwerkspiele, Hardware)
- 06 Hauswirtschaftliche Schwerpunkte (z.B. Kochen, Backen, Ernährungsfragen)
- 07 Jugendkulturelle und künstlerisch kreative Schwerpunkte (z.B. Basteln, Kunst bzw. künstlerisches Gestalten, Musik, Tanz, Theater, Konzerte, Discos)
- 08 Spielbezogene Schwerpunkte (z.B. Gesellschaftsspiele, Gruppenspiele, Outdoor games; nicht gemeint sind Computer- und Onlinespiele, diese sind unter 05 anzugeben).
- 09 Sportbezogene Schwerpunkte (z.B. Klettern, Tanzsport, Turniere, Fußballcamps, Selbstverteidigungskurse)
- 10 Schwerpunkte im Bereich der Traditions- und Brauchtumspflege (z.B. Karneval/Fastnacht/Fasching, Trachten)
- 11 Schwerpunkte im Bereich der Didaktik und Methodik (z.B. Juleica-Kurse)
- 12 Geschlechtsdifferenzierte Schwerpunkte (z.B. Angebote zur sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität einschl. der Themen Aufklärung und Sexualität)
- 13 Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt und Gewaltprävention (einschl. sexueller Gewalt)
- 14 Schulbegleitende Angebotsschwerpunkte (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Lerngruppen)
- 15 Beratungen (bewusst initiierte Beratungsgespräche, nicht gemeint sind spontane „Ratgebergespräche“ im normalen Alltag des Angebots)
- 16 Sonstige
- 17 Kein festgelegter Schwerpunkt

### ✳9, 13 (Typische) Dauer und Häufigkeit

#### *Offene Angebote:*

Für die offenen Angebote wird bei der Erfassung der typischen Dauer und Häufigkeit des Angebots nach einrichtungsbezogenen und aufsuchenden Angeboten unterschieden.

Als „einrichtungsbezogene Angebote“ werden alle Angebote gefasst, die überwiegend in Räumlichkeiten stattfinden. Das heißt, das Angebot findet in einem Haus oder in darin festgelegten Räumen oder in nur einem Raum oder auch auf einem zur Einrichtung gehörenden Außengelände statt.

Aufsuchende Angebote umfassen solche, die die Kinder und Jugendlichen an ihren Treffpunkten im öffentlichen Raum aufsuchen. Diese können auch von Einrichtungen ausgehen. Zu aufsuchenden Angeboten zählen beispielsweise auch Spielmobile oder cliquenorientierte Arbeit im öffentlichen Raum.

Die typische Dauer und Häufigkeit einrichtungsbezogener Angebote sollte sich nach den Öffnungszeiten richten, während sich diese bei aufsuchenden Angeboten aus den Präsenzzeiten der zum Angebot gehörenden tätigen Personen ergeben.

### *Veranstaltungen und Projekte:*

Bei der Erfassung der Dauer und Häufigkeit von Veranstaltungen und Projekten wird nach der Anzahl der Veranstaltungstage gefragt. Hin- und Rückreisetage zählen als volle Tage. Im Falle geteilter oder unterbrochener Veranstaltungen oder Projekte sind die Tage des jeweiligen Angebots zu zählen, nicht die des Kalenderzeitraums.

Veranstaltungen oder Projekte, die weniger als 3 Zeitstunden umfassen, sind nicht anzugeben.

#### **\*10 Gewöhnlicher Durchführungsort**

Als gewöhnlicher Durchführungsort ist der geografische Ort zu verstehen, an dem das Angebot in der Regel bzw. überwiegend stattfindet. Dieser ist mit Hilfe der entsprechenden Postleitzahl zu identifizieren.

Bei gruppenbezogenen Angeboten wird darüber hinaus der Ort bzw. die Art der Räumlichkeit, an denen die regelmäßigen (Gruppen-)Treffen stattfinden, abgefragt. Unter die Kategorie „Sonstiges“ fällt dabei z.B. die Bildungsstätte, das Jugendzentrum u.Ä.

Als multilokale Angebote bzw. Angebote mit keinem festen Durchführungsort werden solche Angebote bezeichnet, die an verschiedenen Orten statt überwiegend an einem festen Standort stattfinden wie etwa überregionale Gruppentreffen in verschiedenen Jugendheimen oder Treffen an unterschiedlichen Standorten im öffentlichen Raum.

Bei Angeboten im Bereich Veranstaltungen und Projekte, die im Ausland durchgeführt werden, ist anzugeben: 11111.

#### **\*11 Öffentlicher Raum**

Als Ort des Angebots ist der öffentliche Raum anzugeben, wenn das Angebot in einem allgemein zugänglichen Bereich ohne soziale und physische Barrieren stattfindet, wie etwa Fußgängerzonen, Parkanlagen, Plätze, Wälder u.Ä.

#### **\*12 Teilnehmende und Besucher/-innen**

Teilnehmende bzw. Besucher/-innen bei offenen Angeboten, gruppenbezogenen Angeboten sowie Veranstaltungen und Projekten, sofern es sich um Freizeiten, Aus-, Fort- oder Weiterbildungen, Seminare oder Projekte handelt, sind Personen, die regelmäßig ein Angebot besuchen bzw. in Anspruch nehmen.

Teilnehmende, die sich im Rahmen des Angebots kurzzeitig bzw. zu bestimmten Zeitpunkten freiwillig engagieren, sind als Teilnehmende und nicht als Ehrenamtliche bzw. freiwillig Engagierte zu erfassen.

Die Teilnehmenden und/oder Besucher/-innen sind den Mitarbeitenden bekannt, so dass hierüber Angaben gemacht werden können. Bei Veranstaltungen und Projekten wie Festen, Feiern, Konzerten sowie Sportveranstaltungen und sonstigen Angeboten sollte hingegen lediglich die Gesamtzahl der Teilnehmenden bzw. Besucher/-innen erfasst werden.



In Bezug auf gruppenbezogene Angebote sind als Teilnehmende Kinder und Jugendliche zu fassen, die über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten regelmäßig an den Gruppenstunden teilgenommen haben.

In Bezug auf offene Angebote sind die jungen Menschen zu fassen, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten an bestimmten Öffnungstagen oder mehrmals in der Woche das offene Angebot besuchen – so genannte Stammesbesucher/-innen. Als Teilnehmende bzw. Stammesbesucher/-innen mobiler Angebote werden hier junge Menschen gefasst, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten ein solches mobiles Angebot wahrnehmen.

Da es für die Angebotsformen „Fest“, „Feier“, „Konzert“, „Sportveranstaltung“ und gegebenenfalls „Sonstiges“ unter Umständen nicht möglich ist, Angaben zur Altersverteilung der Teilnehmenden zu machen, sind hier nur Angaben zur Anzahl der Teilnehmenden zu machen.

#### ✳14 Art der kooperierenden Schule

Unter Kooperation mit Schule ist die Zusammenarbeit mindestens eines Partners aus der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit mit einem schulischen Partner gefasst. Der konkrete Einsatz im gemeinsamen Projekt kann unterschiedlich gewichtet sein, die Kooperationspartner sollen aber mindestens in Abstimmungsprozesse des Projekts eingebunden sein, oder aber das Angebot sollte auf einer Kooperationsvereinbarung basieren. Schularten und deren Bezeichnungen können nach den Bundesländern variieren.

##### ✳14.1 Schulart

Sofern nicht mit einer Schule kooperiert wird, ist im Erhebungsbogen eine „1“ anzugeben.

Zu den Schulen mit mehreren Bildungsgängen gehören Schularten wie die Gemeinschaftsschule, die Werkrealschule, die Mittelschule, die Oberschule, die Regelschule, die Regionalschule, die (integrierte) Sekundarschule sowie die Stadtteilschule. Die Gliederung der Schularten unterscheidet sich in Teilen zwischen den Ländern.

##### ✳14.2 Schulform

Sofern nicht mit einer Schule kooperiert wird, werden hierzu keine Angaben gemacht.

Als unterschiedliche Schulformen werden hier die Halbtagschule, die offene Ganztagschule, die teilgebundene Ganztagschule sowie die gebundene Ganztagschule erfasst. In der Halbtagschule werden die Schüler/-innen nur vormittags unterrichtet. In der offenen Ganztagschule nehmen die Schüler/-innen freiwillig an außerunterrichtlichen Angeboten teil. In der teilgebundenen Ganztagschule, die über den Vormittagsunterricht hinaus an mindestens 3 Tagen pro Woche ein ganztägiges Angebot (täglich mindestens 7 Zeitstunden umfassend) hat, nimmt ein Teil der Schüler/-innen verpflichtend teil. In der gebundenen Ganztagschule, die über den Vormittagsunterricht hinaus an mindestens 3 Tagen pro Woche ein ganztägiges Angebot (täglich mindestens 7 Zeitstunden umfassend) hat, nehmen die Schüler/-innen verpflichtend teil.

#### ✳15 Bei der Durchführung des Angebots pädagogisch tätige/engagierte Personen

Als tätige Personen werden diejenigen bezeichnet, die bei der Durchführung des Angebots anwesend sind und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen. Bei Projekten und Veranstal-

tungen sind tätige Personen zu berücksichtigen, die zu einem überwiegenden Teil während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung bzw. des Projekts anwesend gewesen sind.

Hauswirtschaftliches und technisches Personal sowie Beschäftigte aus der Verwaltung sind nicht zu berücksichtigen.

#### ✳15.1 Ehrenamtliche, pädagogisch tätige Personen

Ehrenamtlich Tätige sind keine Teilnehmenden. Sie sind Personen jeglichen Alters, die freiwillig, unentgeltlich oder gegen eine geringfügige, unterhalb einer tariflichen Vergütung liegenden Aufwandsentschädigung sich für gemeinnützige Aufgaben in einem institutionellen Rahmen zur Verfügung stellen.

Ehrenamtliches Engagement ist dabei gleichzusetzen mit freiwilligem, bürgerschaftlichem Engagement. Das freiwillige Engagement sollte dabei regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum oder bei bestimmten Veranstaltungen ausgeübt werden. Nicht erfasst werden soll die freiwillige Tätigkeit von kurzer Dauer zu bestimmten Zeitpunkten oder verabredeten Terminen.

Unter ehrenamtlichem Engagement werden keine Aktivitäten gefasst, die von haupt- oder nebenberuflich Tätigen als Überstunden oder im Rahmen eines Praktikums, des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) geleistet werden.

#### ✳15.2 Haupt- und nebenberuflich pädagogisch tätige Personen

Bei den haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sind nur die anzugeben, die in einem vertraglichen Beschäftigungsverhältnis zum durchführenden Träger der öffentlichen oder freien (Kinder- und) Jugendhilfe stehen. Als hauptberuflich pädagogisch Tätige werden diejenigen bezeichnet, die in der Regel mindestens mit der Hälfte der tarifrechtlich geregelten wöchentlichen Arbeitszeit beim durchführenden Träger der Kinder- und Jugendhilfe angestellt sind. Die Tätigkeit der hauptberuflich bzw. hauptamtlich Beschäftigten muss nicht nur auf das jeweilige Angebot bezogen sein, aber die Tätigen müssen bei der Durchführung des Angebots anwesend sein und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen.

Als nebenberuflich pädagogisch tätige Personen werden diejenigen bezeichnet, die mit weniger als der Hälfte der tarifrechtlich geregelten wöchentlichen Arbeitszeit gegen Entgelt tätig sind. Die Tätigkeit der nebenberuflich bzw. nebenamtlich Beschäftigten muss nicht nur auf das jeweilige Angebot bezogen sein, aber die Tätigen müssen bei der Durchführung des Angebots anwesend sein und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen.

#### ✳15.3 Sonstige pädagogisch tätige Personen

Unter sonstige pädagogisch tätige Personen werden hier Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), im Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie Praktikant/-innen, die sich über einen längeren Zeitraum in der Organisation befinden, gefasst. Die Tätigkeit muss nicht nur auf das jeweilige Angebot bezogen sein, aber die oben genannten tätigen Personen müssen bei der Durchführung des Angebots anwesend sein und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen.

Zu den sonstigen tätigen Personen zählen auch Personen, die im Rahmen eines Ausbildungsgangs bei der Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Hierzu gehören beispielsweise auch Studierende der Dualen Hochschulen oder an Berufsakademien.

✳16 **Herkunftsland der Teilnehmenden bei Internationaler Jugendarbeit**

Hier ist der Schlüssel des jeweiligen Staates einzutragen.

(Dieser wird im IDEV-Formular als Auswahlmenü hinterlegt.)

**Projekt**

Technische Universität Dortmund, FK12  
Forschungsverbund DJI/TU Dortmund

**Arbeitsstelle**

**Kinder- und Jugendhilfestatistik**



Internet:

[jugendarbeitsstatistik.tu-dortmund.de](http://jugendarbeitsstatistik.tu-dortmund.de)

**Kontakt**

Dr. Julia von der Gathen-Huy  
Dr. Jens Pothmann  
CDI-Gebäude/Forschungsverbund  
Vogelpothsweg 78  
44227 Dortmund

Tel.: 0231/755-5557

Fax: 0231/755-5559

E-Mail:

[jgathen-huy@fk12.tu-dortmund.de](mailto:jgathen-huy@fk12.tu-dortmund.de)

[jpothmann@fk12.tu-dortmund.de](mailto:jpothmann@fk12.tu-dortmund.de)